



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-2224-391
„Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen“
Teilgebiet Bilsbekeniederung**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg, der Stadt Pinneberg, dem NABU, dem LKN, den Gemeinden und aktiven, interessierten Bürgerinnen und Bürgern vor Ort durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 24.04.2013

Titelbild: Typische Kopfweide in der Bilsbekniederung (Heim 2012)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen.....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit.....	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen	8
2.3. Eigentumsverhältnisse	9
2.4. Regionales Umfeld.....	9
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	9
3. Erhaltungsgegenstand	10
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	10
3.2. Weitere Arten und Biotope	11
4. Erhaltungsziele	13
5. Analyse und Bewertung	14
6. Maßnahmenkatalog	17
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	17
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	17
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	18
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	19
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	19
6.6. Verantwortlichkeiten.....	20
6.7. Kosten und Finanzierung	20
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	20
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....	20
8. Anhang	20

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen“ (Code-Nr: „DE-2224-391“) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung von 2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage Karten 1 bis 3
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S.883 gem. Anlage 1
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung gem. MORDHORST/EFTAS 2012 (Kartierjahr 2011/12) Karten 2a und 2b
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe (LLUR 2007,2009)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Lage des Gebietes und Geltungsbereich des Managementplans

Die Bilsbekniederung liegt im Kreis Pinneberg im Nordwesten des Naturraums „Hamburger Ring“, dem einzigen nicht natürlich abgegrenzten Naturraumes Schleswig-Holsteins, der zur Schleswig-Holsteinischen Geest gerechnet wird. Das Teil-Gebiet gehört zu vier Gemeinden: Hemdingen, Ellerhoop, Bostel-Hohenraden und Kummerfeld.

Das insgesamt ca. 766 ha große FFH-Gebiet umfasst den ausgedehnten Hochmoorkomplex des Himmelmoors, einen Teil der Bilsbekniederung sowie den Waldbestand des Kummerfelder Geheges (siehe Karte 1a). Für die Landeswälder des Kummerfelder Geheges liegt bereits ein genehmigter Managementplan vor, der Managementplan für das Himmelmoor ist aktuell (2013) in der Bearbeitung.

Der hier vorliegenden Teil- Managementplan umfasst schwerpunktmäßig die Niedermoor- Grünlandflächen in der Bilsbekniederung innerhalb des FFH-Gebiets sowie unmittelbar angrenzende Flächen der Stiftung Naturschutz. Im Südosten gehören auch Waldflächen zum FFH-Gebiet und zum Geltungsbereich dieses Plans (siehe Karte 1a).

Der Geltungsbereich umfasst ca. 180 ha (davon ca. 160 ha innerhalb des FFH-Gebietes). Siehe Tabelle 1

	Gesamt (ca. ha)	Flächen Stif- tung Natur- schutz /ca. ha	Flächen Stadt Pinneberg/ ca. ha	Privatflächen/ca. ha
Geltungsbereich MP	180	118	20	42
Davon innerhalb des FFH- Gebietes	160	98	20	42
Davon außerhalb des FFH- Gebietes	20	20	0	0

Tabelle 1: Flächenübersicht des Geltungsbereiches

2.2. Gebietsbeschreibung

Den Untergrund der Bilsbek-Niederung bilden unter Niedermoortorf Schmelzwasserablagerungen eines weichseleiszeitlichen Sanders, dessen Richtung der Bilsbek folgt. Die Bodentypen bestehen aus Niedermoorböden, Gleyen und Podsol-Gleyen.

Der Namen gebende Bilsbek entspringt im Himmelmoor durch den Zusammenfluss mehrerer kleiner Gräben, durchfließt die ausgedehnte Grünlandniederung Richtung Norden und mündet (außerhalb des FFH-Gebietes) in die Pinnau, die der Elbe zustrebt. Der Bilsbek ist stark begründet und eingetieft. Er zeigt sich auf überwiegender Länge naturfern. Auffällig sind starke Ocker-Ausfällungen und Sandtreiben. Direkt an dem Bilsbek sowie entlang größerer Gräben sind vereinzelte Gehölze und schmale feuchte Hochstaudenfuren ausgebildet. Hier dominierende Arten sind Mädesüß, Blut-Weiderich, Sumpf-Baldrian, Bittersüßer Nachtschatten, Teich-Schachtelhalm und Rohrglanzgras.

Auf historischen Karten ist zu sehen, dass der Bilsbek früher stark mäandrierte und von Feuchtgrünland umgeben war. Dies lässt auf ehemals ungestörte Auendynamik schließen.

Die Grünlandflächen der Bilsbekniederung werden dominiert durch Wiesenfuchsschwanz und Wolligem Honiggras, eine typische Zusammensetzung auf feuchten, nährstoffärmeren, humosen Sand- und Niedermoorböden. Häufig ist zudem Rotes Straußgras, in feuchteren Bereichen auch Rasenschmiele. Kammgras und Ruchgras sind selten. Intensiver genutzte und stärker entwässerte Flächen zeigen Weidelgras und Wiesen-Rispengras.

Typische krautige Arten auf den Flächen sind Kriechender und Scharfer Hahnenfuß, Sauerampfer, Großer Ampfer, Gänsefingerkraut, Flatterbinse, Weißklee, Großer Wegerich.

Auf Nährstoffeinträge durch aktuelle Nutzung bzw. noch im Boden vorhandene Nährstoffe weisen auf einigen Flächen die Acker-Kratzdistel und die Brennessel hin. In feuchteren Senken ebenso wie auf den tiefer gelegenen Bereichen kommen Sumpf-Vergißmeinnicht, Sumpf-Kratzdistel, Moor-Labkraut und verschiedene Seggen-Arten hinzu. Größere Seggen-vorkommen finden sich auf Grünlandflächen im Süden und bevorzugt an den Gräben und Gruppen, von wo aus sie in die Flächen ausstrahlen.

Seit den 1990er Jahren wird auf öffentlichen Flächen die Binnenentwässerung aufgehoben und eine extensive Nutzung etabliert. Dadurch hat sich die Artenzusammensetzung um Arten des Feuchtgrünlandes bzw. des mesophilen Grünlandes erweitert (siehe Tabelle 3.2 sowie Leguan 2006 und MORDHORST/EFTAS 2012.)

Die meisten Grünländer werden von Rindern beweidet, einige Flächen werden auch als Mähgrünland genutzt. Nur wenige sind brach gefallen. Ackernutzung findet auf keiner Fläche statt. Charakteristisch für die Bilsbekniederung sind viele alte Bäume, die einzeln oder in Gruppen den Bilsbek und die zahlreichen Entwässerungsgräben begleiten oder auf den Grünlandflächen stehen. Häufig sind Erlen, Eichen und Weiden. Viele der Bäume haben ein hohes Alter. Vor allem die zahlreichen alten Kopfweiden weisen Höhlen, Astabbrüche, Spalten und einen urigen Wuchs auf (siehe Titelfoto).

Eingerahmt wird die Niederung von den Waldflächen des Kummerfelder Geheges, des Himmelmoors sowie kleineren Waldbeständen im Osten und Westen des Kummerfelder Geheges. Die quelligen, feuchteren Bereiche sind mit Erlen, Birken und Eschen bestanden und artenreich. Im Frühling leuchten hier dichte Fluren der Schlüsselblume (*Primula elatior*). Mit ansteigendem Gelände gehen im Südosten die Buchenbestände in Fichtengruppen über.

Fauna des Teil-Gebietes

Entsprechend der Bedeutung der Bilsbekniederung als Lebensraum einer artenreichen Brutvogel-Gemeinschaft liegen insbesondere avifaunistische Daten vor. In den letzten Jahren wurden nur noch vereinzelt Wiesenvögel beobachtet, die hier bis vor ca. 20 Jahren regelmäßig Brutvögel waren. Die letzten Bruten des Großen Brachvogels wurden 2001 westlich des Himmelmoors auf Extensivgrünland nachgewiesen (HARTMANN et al 2010). Bruten des Kiebitz wurden 2012 in der Bilsbekniederung gar nicht mehr beobachtet (DÜRNBERG 2012).

Charakteristisch für die Bilsbekniederung sind Feldlerche und Wiesenpieper, die vor allem auf den Flächen der Stiftung Naturschutz brüten. Regelmäßige Brutvögel sind Neuntöter und Schwarzkehlchen, die von Büschen, Dornsträuchern auf den Extensivflächen und entlang der Wege profitieren. Diese Bereiche bewohnt auch die Goldammer.

Das Kranich-Brutpaar des Himmelmoors nutzt die Niederung zur Nahrungssuche. Regelmäßige Nahrungsgäste sind auch Turmfalke, Mäuse- und Wespenbussard. Der Wespenbussard ist seit den 1990ern als erfolgreicher Brutvogel in den umliegenden Wäldern bekannt. Offensichtlich profitiert er von Erdwespenvorkommen entlang der Knickränder und Gehölzsäume. Ein früheres Brutvorkommen des Schwarzstorchs ist seit vielen Jahren erloschen.

(Quellen: siehe Anhang, weitere Arten siehe Tabelle 3.2).

Amphibien finden Lebensraum in den kleineren Tümpeln und eingestauten Gräben der Niederung. Im Bilsbek wurden im Rahmen des Monitorings der Wasserrahmen-Richtlinie Querder nachgewiesen. Vermutlich handelt es sich um Querder der Bachneunauges.

Über die Besiedlung der umliegenden Wälder mit Fledermäusen liegen keine Daten vor. Da es sich beim Kummerfelder Gehege (Teil des FFH-Gebietes) sowie bei weiteren umliegenden Wäldern um alte Waldbestände handelt, werden die Habitatbedürfnisse von Fledermäusen erfüllt, sodass von deren Vorkommen auszugehen ist. Die Bilsbekniederung dient als Jagdrevier und Verbindungskorridor zwischen den Wäldern.

2.3. Einflüsse und Nutzungen

Angelnutzung

Der überplante Bereich ist nicht an einen Angelverein verpachtet.

Jagdliche Nutzung

Das Gebiet wird gemeinschaftlich bejagt. Es werden auch Fallen aufgestellt. Die geplante neue Landesjagdzeiten-VO sieht vor, Fallenjagd grundsätzlich zu verbieten, sodass diese Nutzung voraussichtlich Ende 2013 auslaufen wird.

Wasserhaushalt

Zahlreiche kleinere und größere Fließgewässer und Gräben durchziehen das Teil-Gebiet. Die Grünlandflächen sind zumindest zum Teil dräniert. Das Gebiet ist großflächig entwässert

Naherholung

Trotz der Nähe des Ballungsraums Hamburg ist die Intensität der Erholungsnutzung nur gering bis mäßig. Lediglich ein Weg quert die Bilsbekniederung. Dieser führt von einem kleinen Parkplatz im Westen über den Bilsbek in das Kummerfelder Gehege. Er ist für Wanderungen und zum Rad fahren frei gegeben, Reiten ist untersagt. Ein weiterer, befestigter Weg ist durch ein Tor gesperrt und endet auf den Grünländern. Die Wege am Außenrand der Bilsbekniederung (außerhalb des Geltungsbereichs) sind befestigt und überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Landwirtschaftliche und forstliche Nutzung

Die Bilsbek-Niederung wird nahezu flächendeckend landwirtschaftlich genutzt. Dabei überwiegt die Beweidung mit Rindern, auf einigen Parzellen auch mit Schafen oder Pferden. Die nicht beweideten Flächen werden als 1-2-schürige Mähwiesen genutzt. Die Nutzung der privaten Flächen ist in der Regel deutlich intensiver als die Nutzung der Naturschutzflächen.

Extensivnutzung auf Stiftungsflächen: Zur Zeit wird ein großer zusammenhängender Teil der Flächen mit 30 Galloways im Sommer beweidet und mit Schafen auf Teilflächen nachbeweidet. Kleinere Flächen werden nach den üblichen Verträgen der Stiftung von örtlichen Landwirten mit Rindern, Schafen oder Pferden beweidet oder ab dem 21.6. gemäht.

Auf drei Flächen der Stiftung Naturschutz am Rande der Niederung erfolgte im Herbst 2012 eine naturnahe Waldbildung durch Pflanzung (Kompensationsmaßnahmen). Die Waldflächen der Stiftung Naturschutz werden nicht forstlich genutzt.

Extensivnutzung auf Flächen der Stadt Pinneberg: Die Flächen liegen am Rande des Kummerfelder Geheges und werden extensiv beweidet oder gemäht. Die Flächen dienen als Ausgleichsflächen oder wurden mit Naturschutzmitteln erworben.

Die kleinen Waldflächen werden dem Augenschein nach extensiv genutzt. Die feuchten Bereiche und Bruchwälder unterliegen offensichtlich keiner Nutzung. Die Stadt Pinneberg hat auch eine Grünlandfläche mit einem angrenzenden jungen Bruch- und Buchenwald erworben. Der Kauf wurde durch die Stiftung Naturschutz gefördert, der Waldbestand ist seit mindestens 15 Jahren vollständig aus der Nutzung genommen.

Archäologische Denkmäler

In der Bilsbekniederung sind historische Schlacke-Haufen bekannt. Diese unterliegen dem Denkmalschutzgesetz.

Neophyten

Der Staudenknöterich (*Fallopia sacchalinensis*) bildet am westlichen Rand entlang des Waldbestandes auf Stiftungsflächen einen dichten Bestand.

2.4. Eigentumsverhältnisse

Ein Großteil der Flächen gehört der Stiftung Naturschutz (Ausgleichsflächen, Ökokontoflächen und sonstige Stiftungsflächen), einige Flächen der Stadt Pinneberg (Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen). Die Gemeinde Hemdingen hat eine Fläche als zukünftige Ausgleichsfläche erworben. Flächen westlich des Kummerfelder Geheges sind im Besitz der SHL (Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft) und als Ausgleichsflächen für den Netzausbau vorgesehen. Bis dahin sind sie verpachtet. Die Privatflächen gehören einer Vielzahl von Eigentümer/innen. Auch die kleinen Waldflächen sind bis auf eine in Privatbesitz.

2.5. Regionales Umfeld

Das FFH-Gebiet wird auf weiten Strecken von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Es überwiegt noch die Grünlandnutzung, aber viele Flächen sind bereits zu Mais umgebrochen. Die Grundmoränengebiete außerhalb der Niederungen sind Schwerpunkte der Baumschulennutzung.

Auf einigen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs wurden Biotope mit Landesgeldern angelegt. Dabei handelte es sich meist um Amphibienteiche oder -tümpel. Im Südosten liegen größere Biotopflächen des Landesjagdverbandes mit einem wiederhergestellten Altarm, Sukzessionsbereichen, Gruppenaufweitungen und einem Teich.

Im näheren Umfeld liegen Ökokontoflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

2.6. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Teilgebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Für einen größeren Flächenteil (ca. 52 ha) der Stiftungsflächen besteht eine Veränderungssperre nach Bundesfernstraßengesetz § 9a, da sie für Artenschutzmaßnahmen als Ausgleichsflächen für den Weiterbau der A 20 (Abschnitt zwischen L114 und Anschluss A7= Nord-West-Umfahrung Hamburg) vorgesehen sind. Da es sich um einen Teilabschnitt der Autobahn handelt, der laut Koalitionsvertrag der Landesregierung in der Um-

setzung nach hinten geschoben wurde, ist zur Zeit offen, ob diese Flächen benötigt werden. Sie werden derzeit bis Ende 2017 vorgehalten. Geplant ist die Entwicklung der Flächen als Bruthabitat für den Großen Brachvogel, Feldlerche und Kiebitz durch Extensivnutzung, Aushagerung, Vernässung und Freistellung des Kerngebietes durch Entnahme von Gehölzen. Auf ca. 22 ha soll eine Vernässung durch Rückhalt von Niederschlägen, Anstau von Gräben, Abflachung von Uferböschungen, Anlage von Blänken und Senken, Verschluss bzw. Rückbau von Dränagen erreicht werden. Eine Beweidung soll als Sommer- bzw. Ganzjahresbeweidung erfolgen mit dem Ziel, eine möglichst niedrige Grasnarbe im Frühling bis zum Ende der Brutperiode zu erreichen.

Der Wasser- und Bodenverband Pinnau-Bilsbek -Gronau hat 2012 eine Entwicklungsstudie für den Bilsbek erstellen lassen. Als Maßnahmen werden vorgeschlagen: Aufhebung von Querungshindernissen, Ausweisung von Randstreifen, die in Sukzession gehen bis hin zur Gehölzentwicklung (letzteres auf Flächen, die nicht für die o.g. Ausgleichsmaßnahmen offen bleiben müssen), Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt des Gewässers, Reduzierung der Gewässerunterhaltung. Bisher wurde ein naturnaher Sandfang gebaut, ein weiterer ist außerhalb des Geltungsbereiches geplant. Die Planung zur Entwicklung von Gehölzbeständen wird zur Zeit betrieben und soll 2014 umgesetzt werden. Für die anderen Maßnahmen sind Umsetzung und Finanzierung zur Zeit offen.

Details für die genannten Planungen werden jeweils in der Ausführungsplanung bearbeitet und im Genehmigungsverfahren festgelegt.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu der Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). Angegeben sind nur die FFH-Lebensraumtypen mit Flächen und Erhaltungszustand, die im Teilgebiet vorkommen. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie innerhalb des Teilgebietes

Code	Name	Fläche ²⁾		Erhaltungszustand ^{1) 2)}
		ha	%	
9110	Hainsimsen-Buchenwald	90	11,75	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	2	0,26	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; ²⁾ Angaben aus dem SDB

In der Bilsbekniederung selber kommt nach derzeitigem Kenntnisstand kein FFH-LRT vor. Die am Rande der Niederung in die FFH-Abgrenzung einbezogenen Wälder entsprechen den LRT 9110 und 9130. Sie werden im Folgenden beschrieben:

Hainsimsen- Buchenwald 9110

Diesem Lebensraumtyp entspricht ein kleiner Waldbestand im Westen im Anschluss an das Kummerfelder Gehege. Er enthält viel Totholz und scheint extensiv genutzt zu werden. Als Beeinträchtigungen sind Ablagerung von Schrott-Teilen und Müll zu sehen.

Erhaltungszustand: C; 0,34 ha

Die kleinen Bestände im Osten sind durch Nadelgehölze gestört.
Erhaltungszustand: C; 0,04 ha

Waldmeister-Buchenwald 9130

Es handelt sich um kleinere Waldbestände im Südosten der Bilsbekniederung, die über feuchte und artenreiche Bruchwälder (kartiert als Übergangsbiotope) mit den Grünlandbereichen des Bilsbek verbunden sind. Ihre Nutzung erfolgt- wenn überhaupt- eher extensiv, der Wald der Stadt Pinneberg wird gar nicht genutzt. Mit ansteigendem Gelände gehen im Südosten die Buchenbestände auf einigen Flächen in Fichtenforste über, die nicht zum Lebensraumtyp zählen.

Erhaltungszustand: B; 3,5 ha

Ein kleiner Waldbestand am Rand des Kummerfelder Geheges gehört ebenfalls der Stadt Pinneberg.

Erhaltungszustand: B; 1,2 ha

3.2. Weitere Arten und Biotope

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung ¹	Bemerkung/Quelle/Jahr
Avifauna:		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	RL SH 3	Viele Brutpaare vor allem auf Stiftungsflächen im Westen; 17 Reviere 2012 (DÜRNBERG 2012)
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	RL SH V	Mehrere Brutpaare vor allem auf Stiftungsflächen im Westen (DÜRNBERG 2012)
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	*	Zunehmende Brutzahlen (RADDATZ 2012)
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	RL SH 3	4 Reviere 2010 (KifL 2010)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Anh.I EGV	Mindestens 2 Brutpaare 2011 (RADDATZ 2012)
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Anh. I EGV; RL SH 1	Unregelmäßiges Brutvorkommen, 5-7 Rufer 2003 (DILCHERT 2003)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	RL SH V	1 Revier (KifL 2010,eigene Beobachtungen 2012); auch Nahrungsgast
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	*	Eigene Beobachtungen
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Anh.I EGV, RL SH *	Brutvogel, Nachweis am Bilsbek zuletzt 2005 (LANIS-SH)
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Anh.I EGV, RL SH*	Brutvogel am Rande der Niederung, Nahrungsgast in der Bilsbekniederung (RADDATZ 2012)
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Anh.I EGV, RL SH *	Brutpaar im Himmelmoor, Nahrungsgast in der Bilsbekniederung
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Anh.I EGV, RL SH 2	Nahrungsgast in der Bilsbekniederung (KifL 2010, DILCHERT 2003)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	RADDATZ 2012
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	RL SH 3	1 Revier (KifL 2010) (DILCHERT 2003)

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung ¹	Bemerkung/Quelle/Jahr
Neunaugen: Bachneunauge (Lampetra planeri)	Anh. II FFH, RL SH 3	Biota (2008); Nachweis von Querden an 2 Probestellen
Flora:		
Teiche/Tümpel		
Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>)	RL SH V	HEIM (2012)
Feuchtgrünland/mesophiles Grünland in der Bilsbekniederung:		
Sumpf-Kratzdistel (<i>Cirsium palustre</i>), Gewöhnliche Sumpfbirse (<i>Eleocharis palustris</i>), Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Sumpf-Labkraut (<i>Galium palustre</i>), Hasenfuß-Segge (<i>Carex ovata</i>)	*	
Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>), Braune Segge (<i>Carex nigra</i>), Sumpf-Vergißmeinnicht (<i>Myosotis scorpioides</i>), Brennender Hahnenfuß (<i>Ranunculus flammula</i>), Wald-Simse (<i>Scirpus sylvaticus</i>)	RL-SH V	
Kuckucks-Lichtnelke (<i>Silene flos-cuculi</i>), Moor-Labkraut (<i>Galium uliginosum</i>)	RL SH 3	
Am Bilsbek und entlang Gräben:		
Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Blut-Weiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Bittersüßer Nachtschatten (<i>Solanum dulcamara</i>), Teich-Schachtelhalm (<i>Equisetum fluviatile</i>),	*	
Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>),	RL-SH V	
Sumpf-Storchschnabel (<i>Geranium palustris</i>)	RL SH 3	
Sumpf-Baldrian (<i>Valeriana dioica</i>),	RL SH 2	
Bruchwälder, feuchte Bereiche der Buchenwälder:		
Wechselständiges Milzkraut (<i>Chrysosplenium alternifolium</i>),	*	
Wald-Simse (<i>Scirpus sylvaticus</i>), Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i>), Schlanksegge (<i>Carex acuta</i>), Zweizeilige Segge (<i>Carex disticha</i>)	RL SH V	
Gesetzlich geschützte Biotope		
Bruch- und Sumpfwälder, naturnahe Teiche und Tümpel		
¹ RL SH= Rote Liste Schleswig-Holstein: *= ungefährdet, V= Vorwarnstufe, G= Gefährdung anzunehmen, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet, 1= vom Aussterben bedroht. Anh I EGV: durch die Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt.		

Die Tabelle gibt die zur Zeit vorliegenden Informationen wieder und ist nicht als abschließend zu betrachten.

4. Erhaltungsziele

4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des FFH-Gebietes DE 2224-391 „Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen“, konkretisiert auf das hier überplante Teilgebiet, ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Als übergreifendes Ziel wird dort formuliert:

Erhalt des Spektrums an hochmoortypischen Lebensräumen des Himmelmoores und der buchengeprägten, kleinflächig verzahnten Waldformationen mit bodensaurer Ausprägungen des Kummerfelder Geheges, die durch den großräumigen, offenen und extensiv genutzten Niedermoorkomplex der Bilsbek-Niederung verbunden sind, insbesondere auch als Lebensraum einer artenreichen Vogelfauna.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9110	Hainsimsen-Buchenwald

Die Erhaltungsziele sollten um die für das Bachneunauge ergänzt werden:

Bachneunauge *Lampetra planeri* LAMPPLAN

- Erhaltung sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat
- Erhaltung unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.; Sicherung von Abschnitten ohne anthropogen erhöhte Sedimenteinträge
- Erhaltung der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes
- Erhaltung der Durchgängigkeit der Gewässer
- Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Bachneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen
- Erhaltung bestehender Populationen

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Das Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein benennt für den Schwerpunktbereich Nr. 62 (Bilsbekniederung) das folgende Entwicklungsziel: Entwicklung einer naturnahen, offenen bis halboffenen Niederung mit ausgedehnten Überschwemmungsflächen und Nasswiesen; im Zusammenhang mit dem Himmelmoor, Hohenmoor und Borsteler Wohld Aufbau eines komplexen Landschaftsausschnittes mit Wald-, Hochmoor- und Niedermoorebensräumen; Fließgewässerregeneration.

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet trägt keinen Namen und ist seit 1969 durch die „Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg“ zum LSG ausgewiesen worden. Die Regelungen der LSG-Verordnung ge-

währleisten einen Grundschutz durch Verbote von Bebauung, Hochspannungsleitungen, Störungen der Ruhe der Natur und der Beseitigung von Hecken und stärkeren Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen.

So ist eine Genehmigung für die Beseitigung von Hecken, von Einzelbäumen über 40cm Brusthöhen-Durchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen erforderlich. Eine Überarbeitung der Verordnung ist seit längerem geplant.

Die gesamte Bilsbekniederung liegt in einem Wasserschongebiet.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Die Bilsbekniederung steht seit vielen Jahren im Interesse des Naturschutzes. Durch Flächenkäufe, extensive Grünland- und Wald-Nutzung und Umsetzung zahlreicher Biotopmaßnahmen konnten viele Flächen entwickelt werden, sodass die Bilsbekniederung weitgehend in einem naturschutzfachlich begrüßenswerten Zustand ist. Die Maßnahmen dienen häufig der Aufwertung der Flächen für Amphibien und/oder Wiesenvögel.

Derzeit befinden sich ca. 138 ha innerhalb des ca. 180 ha großen Geltungsbereichs dieses Managementplans im Eigentum der öffentlichen Hand.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese positive Entwicklung fortsetzen wird, da sowohl die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft (SHL) als auch die Gemeinden sowie private Eigentümer ihre Flächen als Ausgleichsflächen einbringen wollen bzw. bereits mit dieser Zielsetzung erworben haben.

Die einzigen Flächen, die einem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, sind kleinere Waldflächen im Bereich des Kummerfelder Geheges. Die ausgedehnte Bilsbekniederung hat –gemäß dem übergreifenden Erhaltungsziel– eine wichtige Funktion als Verbundelement zwischen den Waldflächen im Süden und dem Himmelmoor im Norden des FFH-Gebietes sowie zu weiteren Waldflächen in der Umgebung. Die Maßnahmen dieses Teil-Managementplans haben daher auch die Zielsetzung, diesen Verbund, auch als Lebensraum einer artenreichen Vogelwelt, zu erhalten und zu entwickeln. Der Bilsbekniederung kommt eine Funktion als Jagdrevier der Fledermausarten zu, die mit Sicherheit in den umliegenden alten Waldbeständen leben. Eine Bestandsaufnahme steht bisher aus.

Wie in vielen Teilen des Landes sind die Bestände der Wiesenvögel wie Großer Brachvogel und Kiebitz in der Bilsbekniederung dramatisch eingebrochen. Mittlerweile haben andere Arten der extensiv genutzten Grünländer das Gebiet erobert. Im Sommer werden BesucherInnen von einem Konzert singender Feldlerchen bezaubert. Auch mehrere Brutpaare des Wiesenpiepers und des Braunkehlchens finden sich jährlich insbesondere auf den Flächen der Stiftung Naturschutz im Westen des Bilsbek ein.

Die zahlreichen Einzelbäume, aber auch Knickstrukturen oder Übergänge zu den Gehölzbeständen am Rande der Niederung beherbergen Arten wie Goldammer, Neuntöter und Schwarzkehlchen.

Ebenso hoch ist die Funktion der Niederung als Nahrungsraum der Arten der umgebenden Wälder und Hochmoorbereiche wie z.B. Wespenbussard, Kranich, Turmfalke und Weißstorch.

Auch viele dieser Arten erleben landesweit und bundesweit starke bis dramatische Bestandseinbrüche. Seit 1990 sind bundesweit ca. 1 Million Feldlerchen verstummt (BfN 2012). Dies betont die sehr hohe Wertigkeit der Bilsbekniederung als extensiv genutzte Grünlandniederung. Denn auch in der direkten Umgebung nimmt der Anteil des Grünlandes insgesamt deutlich ab. An das FFH-Gebiet schieben sich zunehmend Äcker, auch Maisäcker, heran.

Charakteristisch und von naturschutzfachlicher Bedeutung sind auch die lockeren bis lokal dichten Gehölzstrukturen. Vor allem die zahlreichen alten Kopfweiden mit Höhlen und Spalten dürften auch für Fledermäuse der umliegenden Waldbereiche und ggf. für Höhlenbrüter von hoher Bedeutung sein. Ihre Pflege als Kopfweiden muss dauerhaft gesichert werden, ebenso ihr zukünftiger Bestand. In der Umgebung des Kummerfelder Geheges kann auch eine Bedeutung der alten Gehölze für die seltenen xylobionten Käferarten des Waldes angenommen werden.

Ein Teil der Stiftungsflächen (ca. 52 ha) ist für die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen (Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche) als Kompensation für den Weiterbau der A 20 (von der L 114 bis westlich der A 7) mit einer Veränderungssperre nach Bundesfernstraßengesetz belegt. Die geplanten Maßnahmen (siehe Kapitel 2) werden zu einer weiteren floristischen und avifaunistischen Aufwertung der Grünländern führen. Da zur Zeit (laut Koalitionsvertrag) der Ausbau der A 20 westlich der A 7 nicht gesichert ist, werden die Flächen bis Ende 2017 vorgehalten. Auf diesen Flächen sind daher mindestens bis Ende 2017 keine Maßnahmen möglich. Der in diesem Managementplan dennoch vorgeschlagene Stau einbau ist als weitergehende Maßnahmen freiwillig und kann spätestens bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden. Da es sich um ein Verbandsgewässer handelt, ist für die Ausführung ein wasserrechtliches Verfahren nötig. Derzeit werden die Flächen der Stiftung Naturschutz im Sommer extensiv mit Galloways beweidet und größere Bereiche gemäht bzw. mit Schafen nachbeweidet. Viele Bereiche sind im Frühjahr bei Ankunft der Wiesenvögel optimal kurzrasig. Weitere Flächen sind etwas höher gewachsen, sodass sie ggf. besseren Schutz für Bodenbrüter vor Prädatoren bieten. Die Veränderungssperre stellt damit nach derzeitigem Kenntnisstand kein Problem für die Gewährleistung der Erhaltungsziele dar. Zum Schutz der zwei bis drei Bruten durchführenden Feldlerchen sollte bei Neuabschluss von Pachtverträgen bzw. bei Zusatzvereinbarungen laufender Verträge, die bisher keine Mahd vorsehen, die Mahd frühestens ab 1.7. zulässig sein (bisher 21.6.). Dies ist nur im Hauptverbreitungsgebiet der Wiesenvögel nötig (siehe Karte 3).

Die Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der A 20 sehen zur Erhaltung des Offenlandcharakters auch die Entfernung von Gehölzen vor. Die existierende Planung gibt nur einen ungefähren Rahmen an, nach dem weniger als 10 Gehölze gefällt werden müssten. Ob dies kompensationspflichtig ist, wird das Planfeststellungsverfahren zeigen. Die unter 4.2. genannte LSG-VO gilt für besonders alte Bäume in jedem Fall. Es wird vorgeschlagen, soweit möglich, Gehölze auf Stiftungsflächen, die durch Naturereignisse umbrechen oder bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entfernt werden müssen, als Totholz außerhalb des Kerngebietes (z.B. am Waldrand), abzulegen.

Wichtig zum Erhalt der Bedeutung für Boden brütende Arten ist die Störungsarmut der Niederung, da querende Wege fehlen. Eine gewisse Störung geht lokal begrenzt von frei laufenden Hunden aus. Im Internet wird sogar für Gruppentreffs mit Hunden geworben. Die Bitte auf der BIS-Tafel der Stiftung Naturschutz, die Hunde anzuleinen, wird leider nicht von allen beherzigt. Rechtlich gibt es einen Leinenzwang nur für Waldgebiete (nach Landeswaldgesetz), nicht für offene Flächen. Eine rechtliche Verbindlichkeit wäre nur über eine NSG-VO möglich. Alternativ sollte über eine Auszäunung des Wanderweges nachgedacht werden.

Ein Vergleich der Biotoptypen aus den Jahren 2003 und 2010 zeigt, dass die Grünlandnutzung auf einigen Flächen in der Niederung intensiviert wurde. Die Bedeutung für Vogelarten des Extensivgrünlandes wird zwar auf den zahlreichen öffentlichen Flächen erfüllt, dennoch sollte versucht werden, weitere Flächen in das Konzept einzubeziehen. Dies erfolgt für Privatflächen über die Einhaltung des Ver-

schlechterungsverbot und über freiwillige Maßnahmen wie Vertragsnaturschutz, Verkauf, Verpachtung. Bei Bezug der Natura 2000-Prämie sind verstärkte Entwässerung, Umbruch und Narbenerneuerung mit tief arbeitenden Geräten unzulässig. Mit der extensiven Nutzung der Grünländer werden die Ziele verfolgt, Blüten besuchende Insekten als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse zu fördern sowie Einträge von Sediment, Düngestoffen und Pestiziden in den Bilsbek zu begrenzen, um die Habitatansprüche der Bachneunaugen zu erhalten.

Die Pflegekonzepte der Stadt Pinneberg für ihre Ausgleichs- und Ökokontoflächen unterstützen den naturschutzfachlich günstigen Zustand und bedürfen keiner Änderung. Allenfalls ein quelliger Bereich kann gelegentlich mit gemäht werden.

Insgesamt kann in der Bilsbekniederung der Anteil der extensiv genutzten Grünlandflächen noch deutlich erhöht und ihre Funktion als Verbundachse durch Maßnahmen verstärkt werden.

Das Namen gebende Gewässer, der Bilsbek, ist auf ganzer Länge eingetieft und stark ausgebaut. Der Wasser- und Bodenverband hat im Jahr 2012 eine Entwicklungsstudie in Auftrag gegeben. Zu begrüßen und im Sinne dieses Managementplans sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sowie einige der Vorschläge zur Strukturbereicherung (siehe 6.3.) Eine Anhebung der Sohle und der wichtige Anschluss des Gewässers an die Aue ist zur Zeit auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Der Wasser- und Bodenverband will die Umsetzung der Maßnahmen nicht befördern. Auch eine Festschreibung der derzeitigen Bedarfsunterhaltung wird abgelehnt. Als verpflichtend greift daher zur Zeit nur der Gewässerunterhaltungserlass, da im Bilsbek Bachneunaugen vorkommen.

Die kleinen Waldbestände (LRT 9110, 9130) sind überwiegend in Privatbesitz. Ihr Erhaltungszustand wird als günstig eingestuft. Gespräche mit einigen der privaten Eigentümer/innen bestätigten die extensive Nutzung, die aufrecht erhalten bleiben soll. Begrüßenswert ist die freiwillige Bereitschaft einiger, die fehlende Struktur der Bestände durch das Belassen von Totholz zu verbessern. Das Pflegekonzept für den Wald der Stadt Pinneberg (1998) schließt jegliche forstliche Nutzung aus und legt fest, dass der Fichtenbestand (ca. 0,3 ha) beobachtet werden und ggf. Fichten entnommen werden sollen. Derzeit ist keine Fichtennaturverjüngung zu sehen. Das Ziel „Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes“ kann demnach weiter geduldig abgewartet werden.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 2 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Anlage von Tümpeln und Teichen
- Bepflanzung
- Randstreifen entlang von Gräben und des Bilsbek
- Extensivierung von Grünlandflächen (Mahd oder Beweidung)
- Stauereinbauten in Gräben und Grüppen, Aufhebung der Binnenentwässerung, Zerstörung von Dränagen
- Aufweitung von Gräben und Grüppen
- Blänken für Wiesenvögel
- Aufstellen von BIS-Tafeln
- Festlegung großer Flächenanteile der Stiftungsflächen als Artenschutz-Maßnahme für Wiesenvögel (CEF)
- Erstellung Entwicklungsstudie für den Bilsbek; Bau eines naturnahen Sandfangs
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung
- Ankauf zahlreicher Flächen

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Unterhaltung des Bilsbek gem. Gewässerunterhaltungserlass insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Bachneunaugen. (MB¹ 1)

Für alle Flächen im Geltungsbereich:

6.2.2. Keine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (MB 2)

- kein Umbruch von Grünland zu Acker
- keine Intensivierung der Grünlandnutzung in Bezug auf Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Anzahl der Schnitte und Tierzahlen
- keine verstärkte Entwässerung der Flächen

Für private Waldflächen

6.2.3. Erhalt der extensiven Nutzung (MB 3)

- Belassen von gesetzlich geschützten Höhlen- und Horstbäumen im Wald.

Das Landesnaturschutzgesetz verbietet, Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen und Abholzungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden (§ 28a). Dies bedeutet, dass kein Holzeinschlag im Sommerhalbjahr statt finden darf, auch Aufarbeiten wie Sägen oder Spalten im Umkreis von 100 m ist unzulässig.

- Keine Intensivierung der Nutzung; zulässig ist die bisher praktizierte Einzelbaumnutzung im Winterhalbjahr, vor allem Einschlag in vorhandenes Nadelholz.
- keine Bodenschäden in den gesetzlich geschützten feuchten Sumpf- und Bruchwäldern im Übergang zur Bilsbekniederung durch Befahren.

¹ MB=Maßnahmenblatt

Für Waldflächen der Stiftung Naturschutz, Flächen der Stadt Pinneberg (und zukünftige Ausgleichsflächen)

6.2.4. Keine forstliche Nutzung (MB 4)

Keine forstliche Nutzung; zulässig sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung und falls nötig Lässerungen zur Entwicklung des Bestandes.

Für Grünland der Stiftung Naturschutz, Flächen der Stadt Pinneberg (und zukünftige Ausgleichsflächen)

6.2.5. Extensive Nutzung beibehalten (MB 5)

Extensive Nutzung wie bisher (ist Mahd vertraglich vereinbart dann nicht vor dem 21.6.). Die Grünlandflächen im Hauptbrutgebiet der Feldlerchen und Wiesenpieper werden durch Galloways beweidet bzw. nach dem 21.6. gemäht. Eine Mahd ist hier laut Pachtvertrag nicht vorgesehen. Sollte hier der Wunsch nach Mahd der Flächen bestehen, ist als frühester Zeitpunkt der 1.7. vorzusehen (siehe MB 8).

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Für private Grünlandflächen:

6.3.1. Extensivierung der Nutzung (MB 6)

Vertragsnaturschutz: Vertragsmuster Weidewirtschaft

Für private Waldflächen:

6.3.2. Belassen von Habitatbäume und Totholz (MB 7)

Die Waldflächen östlich des Kummerfelder Geheges weisen zwar überwiegend einen günstigen Erhaltungszustand auf, haben jedoch wenige Strukturen wie Totholz oder Altbäume. Es sollten vom Wind geworfene oder abgestorbene Bäume auch einmal im Wald liegen bleiben, ebenso Kronenholz, das bei der Brennholzgewinnung anfällt.

Für Grünland der Stiftung Naturschutz das derzeit ab dem 21.6. gemäht wird

6.3.3. Verschieben des frühesten Mahdzeitpunkts auf den 1.7. (MB 8)

Bei Auslaufen bestehender Pachtverträge und Abschluss neuer Verträge oder bei Zusatzvereinbarungen für Verträge, die derzeit keine Mahd vorsehen, soll der Mahdzeitpunkt zum Schutz brütender Feldlerchen auf frühestens 1.7. verschoben werden. Dies gilt nur für Flächen im Kerngebiet der Wiesenvogelbruten. Grundsätzlich sind unterschiedliche Mahdtermine in der Niederung zur Förderung der Biodiversität förderlich.

Anlage eines Waldrandes

6.3.4. Anlage eines Waldrandes (MB 9)

Entlang des Kummerfelder Geheges, wo möglich auf öffentlichen Flächen oder als Ausgleichs- Ersatzmaßnahme, Ökokonto, zur Bildung eines ökologisch wertvollen allmählichen Überganges zwischen Wald und offener Niederung in 10 m Breite. Bestehende Strauchgruppen und Waldbestände können einbezogen werden. Ziel ist eine Verbesserung der Verbundfunktionen.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen

6.4.1. Bekämpfung des Neophyten Sachalin-Flügelknöterichs (*Fallopia sachalinensis*) (MB 10)

6.4.2. Erhalt von Feldgehölzen, Knicks und Einzelbäumen (Neuntöter, Wespenbussard, Goldammer etc.) (kein Maßnahmenblatt, keine Darstellung in der Karte). Knicks, auch ohne Wall, unterliegen dem gesetzlichen Schutz als geschützter Biotop und der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes und sind zu erhalten.

6.4.3. Umsetzen der Maßnahmen aus dem Entwicklungskonzept Bilsbek, insbesondere Randstreifen, Gehölzentwicklung in bestimmten Abschnitten, Herstellen der Durchgängigkeit (MB 11, keine Darstellung in der Karte)

6.4.4. Betreuung des Teilgebietes durch einen Naturschutzverein vor Ort; derzeit läuft eine entsprechende Anfrage (kein Maßnahmenblatt)

6.4.5. Einbau eines Grabenstaus in ein Fließgewässer (Verbandsgewässer) auf Flächen der Stiftung Naturschutz; Umsetzung ggf. erst nach 2017 möglich, da die Flächen zur Zeit einer Veränderungssperre unterliegen (MB 12)

6.4.6. Entsorgung von Abfällen in zwei kleinen Waldbereichen. Hier wurden Schrott, Holzpaletten und diverses Schnittgut abgelagert (MB 13)

6.4.7. Gelegentlich Mahd des Quellbereiches (Stadt Pinneberg) (MB 5)

6.4.9. Keine Intensivierung der Naherholung, Beibehalten des beruhigten Zustands, keine Anlage zusätzlicher Wege (MB 14)

Für den gesamten Geltungsbereich:

6.4.10. Pflege der Kopfweiden (MB 15)

durch regelmäßigen Schnitt der austreibenden Zweige im Abstand einiger Jahre. Dadurch wird ein Auseinanderbrechen der Krone und des gesamten Baumes verhindert und die Kopfweiden bleiben lange mit den wertvollen Höhlenstrukturen erhalten.

6.4.11. Entwicklung zukünftiger Kopfweiden (MB 16)

Auf Stiftungsflächen, die keiner Veränderungssperre unterliegen. Umsetzung auf Privatflächen z.B. im Rahmen von Biotopmaßnahmen im Vertragsnaturschutz oder als freiwillige Maßnahme.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

- Vertragsnaturschutz
- Flächenkäufe
- S+E
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
- WRRL

- 6.6. Verantwortlichkeiten
Untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Umsetzung der Maßnahmen.
Auf Stiftungsflächen ist die Stiftung Naturschutz selber verantwortlich.
Die Einhaltung des gesetzlichen Verschlechterungsverbot gilt für jede/n.
- 6.7. Kosten und Finanzierung
Siehe Maßnahmenblätter
- 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung
Die Auftaktveranstaltung fand am 18.10.2012 statt. Der anschließend erstellte Entwurf des Managementplans wurde den Beteiligten zur weiteren Stellungnahme im Internet zur Verfügung gestellt und so weit wie möglich einvernehmlich abgestimmt. Zudem fanden Einzel- Gespräche mit mehreren privaten und öffentlichen Eigentümer/innen und dem Wasser- und Bodenverband statt.

7. **Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen**

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. **Anhang**

- Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Teilgebiet
Anlage 2: Maßnahmenblätter
Karte 1 a: Übersicht
Karte 1 b: Schutzstatus
Karte 2 a: Bestand Biotoptypen
Karte 2 b: Bestand Lebensraumtypen
Karte 3 : Maßnahmen

Literatur/Quellen:

- Biota (Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH) (2008): Untersuchungsprogramm zum Monitoring von Fließgewässern nach WRRL in Schleswig-Holstein. 2007/2008 - Los 2 (FGE Elbe). Band D - Qualitätskomponente Fische
BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (genannt in Natur in NRW 4/2012): Europa-weit immer weniger Feldvögel
HARTMANN, J., DWENGER, A., KONDZIELLA, B. und A. MITSCHKE (Hamburg 2010): Der Brutbestand des Himmelmooses/PI 2001. Hamburger avifaunistische Beiträge 37, 2010, S. 31-52
KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KifL) (2010): Neubau der A 20 NW-Umfahrung Hamburg, Abschnitt L 114 bis westlich A7. Überprüfung der aktuellen avifaunistischen Bedeutung des Maßnahmengebietes „Bilsbek“. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein. Bearbeitung: Wilfried Daunicht.
RADDATZ , HANS-JÜRGEN,NABU Barmstedt (2012): persönliche Mitteilungen im Rahmen des Managementprozesses

DÜRNBERG , HELMUT, NABU Elmshorn (2012): persönliche Mitteilungen im Rahmen des Managementprozesses
 KLÜTZ UND KOLLEGEN/BBS Greuner-Pönicke (2012): Entwicklungsstudie Bilsbek. Im Auftrag des Wasser- und Bodenverbandes.

Anlage 1: Auszug aus Amtsblatt (S. 883)

Erhaltungsziele für das Teil-Gebiet „Bilsbekniederung“ des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2224-391 „Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet

Erhalt des Spektrums an hochmoortypischen Lebensräumen des Himmelmoores und der buchengeprägten, kleinflächig verzahnten Waldformationen mit bodensauren Ausprägungen des Kummerfelder Geheges, die durch den großräumigen, offenen und extensiv genutzten Niedermoorkomplex der Bilsbek-Niederung verbunden sind, insbesondere auch als Lebensraum einer artenreichen Vogelfauna.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschluchten, feuchte bis nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.